

Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) Drittstaaten

1. Gültigkeitsdauer

Die Aufenthaltsbewilligung ist stets befristet und wird in der Regel für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt.

2. Bedingungen

Die Aufenthaltsbewilligung wird für einen bestimmten Aufenthaltswitzweck erteilt (z.B. Verbleib beim Ehegatten, Studium etc.) und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden.

3. Verlängerung

Das Staatssekretariat für Migration versendet jeweils cirka Mitte Monat eine Verfallsanzeige an jene Personen, deren Ausweis im übernächsten Monat abläuft. Dieses Formular ist auszufüllen, zu unterschreiben und dem Amt für Migration anschliessend zusammen mit einer Kopie des heimatlichen Reisepasses oder der Identitätskarte zuzustellen.

Eine persönliche Vorsprache beim Amt für Migration ist erst zur Erfassung der biometrischen Daten erforderlich (siehe Punkt 2).

Korrekte Postanschrift: Amt für Migration BL, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf

Sobald die Verlängerung vorgenommen werden kann, erhalten Sie den Termin für die Erfassung der biometrischen Daten. 3 - 5 Tage nach Ihrer Vorsprache sendet Ihnen die ausstellende Firma den neuen Ausweis C per eingeschriebenem Brief zu.

Bis zur Verlängerung resp. Einladung zur Biometrieerfassung ist mit einer Verfahrensdauer von ca. 2 - 4 Wochen zu rechnen. Vergewissern Sie sich aber frühzeitig vor Auslandsreisen, ob Ihr Ausweis noch gültig ist, und beachten Sie, dass die Verfahrensdauer vor den Hauptreisezeiten etwas länger ausfallen kann. Danke für Ihr Verständnis.

4. Erfassung der biometrischen Daten

Seit dem 24. Januar 2011 erhalten Angehörige von Staaten ausserhalb der EU/EFTA (Drittstaaten) für den Aufenthalt in der Schweiz einen [biometrischen Ausländerausweis](#). Die Erfassung der biometrischen Daten für Personen, die im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind, wird beim Amt für Migration in Frenkendorf vorgenommen. Erfasst werden das Gesichtsbild, zwei Fingerabdrücke und die Unterschrift. Die biometrischen Daten werden alle fünf Jahre neu erhoben.

5. Erwerbstätigkeit

Ehegatten von Schweizern und von Niedergelassenen

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige von Schweizer Bürgern sowie von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können ohne weitere Bewilligung eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Ehegatten von Aufenthaltlern

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung können ohne Bewilligung eine unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben oder die Arbeitsstelle wechseln. Hingegen unterliegt die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Bewilligungspflicht.

Schüler/Studenten

Die Aufnahme eines Nebenerwerbs (max. 15 Std./Woche) ist bewilligungspflichtig und ist frühestens 6 Monate nach Beginn der Ausbildung möglich. Ein allfälliger Stellenwechsel ist ebenfalls bewilligungspflichtig.

Sprachschüler dürfen keiner Erwerbstätigkeit (Nebenerwerb) nachgehen.

Anerkannte Flüchtlinge

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie der Stellenwechsel sind bewilligungspflichtig.

Zur Erwerbstätigkeit zugelassene Personen

Personen, welche ihre Aufenthaltsbewilligung aufgrund ihrer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erhalten haben, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist für letztere jedoch bewilligungspflichtig. Sie können die Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln, sofern ihr Aufenthalt nicht an spezielle Bedingungen gebunden ist.

6. Kantonswechsel

Ausländerinnen und Ausländer können nur in einem Kanton eine Aufenthaltsbewilligung besitzen. Die Bewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Wollen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung ihren Wohnort in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie im Voraus eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons [beantragen](#).

7. Wohnortswechsel innerhalb des Kantons BL

siehe separates [Merkblatt](#)

8. Auslandsaufenthalt

Die Aufenthaltsbewilligung erlischt durch eine persönliche Abmeldung bei der Wohngemeinde oder bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten, wobei Kurzaufenthalte für Ferien o.ä. diese Frist nicht unterbrechen.

9. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung kann wegen Straffälligkeit, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Sozialhilfe, Schulden sowie falscher Angaben widerrufen werden. Sie kann ebenfalls widerrufen werden, wenn eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung nicht mehr eingehalten wird (z.B. Trennung). Der Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung haben eine Wegweisung aus der Schweiz zur Folge.